

Zeitschrift: Beiträge zur Aargaugeschichte
Band: 1 (1980)

Artikel: Aargauer in fremden Kriegsdiensten : die Aargauer im bernischen Regiment und in der Garde von Frankreich 1701-1792 ; die Aargauer im bernischen Regiment in Sardinien 1737-1799

Kapitel: Die Kriegsgefangenen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109135>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schädigung für seine im Dienst des Königs verlorene Gesundheit und Arbeitskraft. Von was sollten denn die heimgekehrten Invaliden in den ohnehin mit Armen überlasteten Dörfern leben?

Es war vermutlich allen Regimentsangehörigen bekannt, wie schäbig und mehr als zurückhaltend die Pensionierung in Frankreich, aber auch in Sardinien-Piemont, gehandhabt wurde und dass es ein ganz seltener Glücksfall war, wenn einmal aus der französischen Ambassade in Solothurn oder aus Turin eine positive Antwort eintraf. So ist es zu verstehen, wenn einzelne Kompanieschreiber in den Röcheln fast freudig anmerkten, ein Verabschiedeter könne heimkehren, um die Pension zu geniessen. Es heisst dann "pour aller jouir de la pension" oder "geniesst die Invalide". Gar viele baten in Solothurn um die Pension und hofften auf dieselbe, aber nur sehr wenige wurden erhört. Viele blieben in Solothurn lange eingeschrieben (inscrit aux Invalides pour la pension en Suisse). Da allgemein bekannt war, wie schwer es war, diese "Pension Militaire", wie die Pension aux Invalides auch genannt wurde, zu erhalten, dienten sie weiter, 30 oder 40 und mehr Jahre lang. Die meisten dieser Altgedienten waren Unteroffiziere.

Der Empfänger einer französischen Pension musste auf jeden Jahresanfang eine von seinen heimatlichen Behörden ausgestellte Lebensbescheinigung (acte de vie) auf der französischen Ambassade in Solothurn abgeben. Dort konnte er auf Grund des Pensionsbrevets auch das Geld abholen. Die Vorweisung dieses Dokumentes war unumgänglich ⁴⁷. Jeder Empfänger einer sardinischen Pension war verpflichtet, auf Neujahr eine Lebensbescheinigung an den Sekretär der Rekrutenkammer zu senden. Die Lebensausweise wurden von Bern nach Turin an die Militärverwaltung weitergeleitet, und von dort kam dann der Wechsel mit der Bewilligung zur Auszahlung zurück. Angaben über die Höhe der ausbezahlten Pensionen fehlen in den bearbeiteten Akten.

Die Kriegsgefangenen

In den schweren Kriegen des 18. Jahrhunderts gab es neben den Verlusten an Toten und Deserteuren auch Abgänge durch Gefangennahme. Einkreiste Detachements, die auf verlorenem Posten kämpften, ergaben sich. Es wird wohl selten oder gar nie vorgekommen sein, dass sich Einheiten bis zum letzten Mann aufgeopfert hatten. Sie waren ja auch kaum motiviert zum Heldentod, denn sie blieben Fremde im Land,

wurden als solche betrachtet und entsprechend behandelt. Im Siebenjährigen Krieg hatte das bernische Regiment, zusammen mit dem Regiment Planta, die undankbare und verlustreiche Aufgabe, 1757 nach der Schlacht von Rossbach den Rückzug der geschlagenen französischen Armee zu decken. Die Deckung eines Rückzuges kam meistens einer Opferung der Truppen gleich. Das Regiment wurde dezimiert, und es gab viele Kriegsgefangene. Auch andernorts bildete das bernische Regiment die Nachhut, musste Brücken sprengen und den Feind so lange wie möglich am Nachdrängen hindern. Es ist bezeichnend, dass gerade in solchen Situationen das Regiment am meisten Soldaten durch Gefangennahme verlor. Die Kriegsgefangenen wussten, dass sie einige Monate oder ein Jahr später ausgetauscht und wieder zu ihren alten Einheiten zurückkehren konnten. Es kam aber auch vor, dass sie gedrängt wurden, in die Armee des Siegers einzutreten und beim ehemaligen Feind Dienst zu nehmen. Ein Übertritt von einer Armee in die andere war für einen Söldner nichts Unehrenhaftes. Schweizer Söldner hätten sogar in eine schweizerische Einheit auf der Gegenseite eintreten können, da ja immer auf beiden Seiten Schweizertruppen im Kampf standen. In den Kriegen der Franzosen gegen die Niederländer hätten Kriegsgefangene aus dem französisch-bernischen Regiment ohne weiteres in die beiden bernischen Regimente in niederländischen Diensten übertreten können: die französischen Rotröcke wären dann zu niederländischen Blauröcken geworden. Das ist nun ein sehr einfaches Beispiel, aber die Lage war natürlich nicht überall so einfach gewesen. Vom Krieg Sardinien gegen die Spanier in den 1740er Jahren weiss man, dass die Spanier Schweizer in sardinischen Diensten "enlevierten", das heisst gefangen nahmen und abführten. Unter Druck wurden einzelne Soldaten in spanische Dienste gepresst. Ein Soldat aus Suhr hatte widerstanden und dafür spanische Gefangenschaft, nicht nur gewöhnliche Kriegsgefangenschaft, ausstehen müssen. Der junge Johannes Lüscher war mitten im Krieg im Herbst 1744 in das bernische Regiment in Sardinien-Piemont eingetreten und etwas später in spanische Kriegsgefangenschaft geraten. 1746 kam er aus Kriegsgefangenschaft und Gefängnis zurück. Er starb im November des gleichen Jahres.

Es gab im 18. Jahrhundert keine Bestimmung, dass ausgetauschte Kriegsgefangene nicht wieder gegen ihre alten Feinde aufgestellt werden durften. Aber zur Zeit der französischen Revolutions- und Eroberungskriege kam es vor, dass die verbündeten Österreicher und Russen Kriegsgefangenen ein solches Versprechen abnahmen. Als die aus den

Resten der aufgelösten sardinischen Schweizerregimenter gebildete I. und II. Helvetische Legion auf französischer Seite im Frühjahr 1799 in den Schlachten von Verona und Mantua vernichtend geschlagen worden waren, entliessen die Verbündeten die 500 kriegsgefangenen Schweizer nach Hause, aber mit dem eidlich bekräftigten Versprechen, sich nie wieder gegen die verbündeten Armeen aufstellen zu lassen.

Der Leser wird sich bei der Lektüre des Namensverzeichnisses vielleicht darüber wundern, dass nicht überall eindeutig die Bezeichnung "kriegsgefangen" angebracht ist, sondern nicht selten noch "vermisst, verloren, desertiert" daneben steht. Das rührt daher, dass die Anmerkungen in den Rödeln nicht immer eindeutig und klar sind. Die Kompanieschreiber oder die Rödelführer im Unteroffiziersgrad waren nicht in der Lage, vor, während und nach einer Schlacht in den Zeiten der Spannung genau zu wissen, was mit den nicht mehr Zurückgekehrten geschehen war. In Kriegshandlungen überschritten sich die Begriffe wie Kriegsgefangenschaft - Desertion - Überlaufen - Vermisstwerden. Einige als Kriegsgefangene eingetragene Soldaten konnten Deserteure und Überläufer gewesen sein, andere vielleicht Gefallene oder Vermisste. Die Letzteren waren oft auch Gefallene oder Verwundete, welche auf dem Schlachtfeld oder in einem Hospital ihren Verletzungen erlagen.

Von den 29 im Namensverzeichnis aufgeführten Kriegsgefangenen in sardinischen Diensten waren elf ausgetauscht worden und in ihre frühere Kompanie zurückgekehrt. In französischen Diensten waren 21 Soldaten kriegsgefangen, von ihnen kamen sechs wieder zurück. Unter den Kriegsgefangenen befanden sich altgediente wie kaum erst eingetretene Soldaten. In den französischen Rödeln finden sich fünf Kriegsgefangene mit 3 bis 6 Monaten, aber auch alte erfahrene Kriegsleute zwischen 26 und 35 Jahren Dienstzeit. Das gleiche Bild ergibt sich für Sardinien-Piemont. Zwölf Kriegsgefangene waren junge, kriegsunerfahrene Soldaten mit Dienstzeiten von 1 Monat bis 2 Jahren. Der älteste Kriegsgefangene hatte 18 Jahre gedient.

Über die Behandlung der Kriegsgefangenen im 18. Jahrhundert ist in den Akten nichts enthalten ausser der Inhaftierung des Johannes Lüscher von Suhr. Nach der Gefangennahme hatten die Kriegsgefangenen lange Märsche vor sich, zuerst einmal aus dem Kriegsgebiet heraus und später zurück in ihr Dienstland. Der Verfasser des Werkes über das bernische Regiment in Frankreich berichtet, im August 1760 seien 25 Offiziere und 360 Mann, samt zwei Fahnen, einem zahlenmässig weit

überlegenen preussischen Korps bei Uslar in die Hände gefallen. Von dort mussten sie nach Göttingen marschieren, dann weiter nach Hanau, im Oktober nach Landau und endlich von dort über Schlettstadt nach Strassburg. In der Nähe der Rheingrenze hatte vermutlich der Austausch der Kriegsgefangenen stattgefunden. Der erwähnte Verfasser weiss zu berichten, dass die bei Uslar gefangenen Offiziere von den Preussen ausgeplündert worden seien. Alle Wertsachen wie Uhren, Orden, Tabakdosen, und natürlich die gesamte Barschaft, seien geraubt worden. Der Militär-Verdienstorden des gefangenen Obersten Jenner sei demselben allerdings vom preussischen General gegen Entrichtung von sechs Louis vieux wieder zurückgegeben worden ⁴⁸!

Die kriegsgerichtlich Verurteilten

Die eidgenössischen Orte bestanden immer darauf, beim Abschluss von Militärkapitulationen mit fremden Dienstherrn drei bedeutende Zugeständnisse unterschriftlich anerkannt zu erhalten: den Vorbehalt der Neutralität, die eigene Gerichtsbarkeit in den schweizerischen Soldregimentern und wirtschaftliche Privilegien, vor allem die Abgabefreiheit für Lebensmittel und die Zollfreiheit für Fabrikate und andere Güter.

Die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit, also nach den heimatlichen Gesetzen, war ein wichtiges Vorrecht. Nicht nur schweizerische, sondern auch deutsche Fremdenregimenter in Frankreich und Sardinien-Piemont besaßen dieses Privileg. Eingriffe der Dienstherrn in diese gewährte Gerichtsbarkeit waren wohl unvermeidlich. In Sardinien waren solche bedeutend stärker als in Frankreich, was in der untenstehenden Zusammenstellung der Anzahl der kriegsgerichtlich Verurteilten sehr deutlich zum Ausdruck kommt, und zwar in einem negativen Sinn. In den Schweizerregimentern in sardinischen Diensten wurde bis 1738 nach "les lois et coutumes de leur pays", von 1738 an aber nach "les lois de Sa Majesté" geurteilt ⁴⁹. Damit liegt zutage, dass in wesentlichen Fällen die Gesetze des Dienstlandes massgebend waren, sehr zum Nachteil der Angeklagten.

Wenn ein Truppenkommandant Kenntnis von einer Straftat erhielt, beauftragte er den Grossrichter des Regimentes mit der Untersuchung. Auf Grund des Untersuchungsberichtes entschied die Versammlung der Hauptleute, ob der Fall kriegsgerichtlich oder nur disziplinarisch